

Thesen zur Iran-Veranstaltung - Gerhard Baisch

1. Atomprogramm

a. Der Iran produziert keine Atomwaffen und besitzt aktuell keine.

Nachdem er im Rahmen des Joint Comprehensive Plan of Action (JCPOA) seit 2015 umfassende Kontrollen aller Atomanlagen durch die Internationale Atomenergie Agentur (IAEA) in Wien erlaubt hat, kann die IAEA das für die Zeit seit 2015 und die Gegenwart ausschließen.

b. Der Iran ist dem Atomwaffen-Nichtverbreitungsvertrag (NPT-Non Proliferation Treaty), lange vor der BRD beigetreten und hat auch in jüngster Zeit betont, diesen Vertrag nicht verlassen zu wollen. Die jetzigen Maßnahmen einer teilweise erweiterten Anreicherung bleiben völlig im Rahmen des nach dem NPT Erlaubten und unter voller Kontrolle der IAEA.

c. Der Iran hat sich im JCPOA für 15 Jahre schärfsten Einschränkungen in der zivilen Nutzung der Atomenergie unterworfen – die kein anderer Vertragsstaat des NPT kennt, um den Verzicht auf ein militärisches Atomprogramm zu unterstreichen (und die harten Sanktionen des UN-SR und der EU-Staaten loszuwerden).

2. Das Atomabkommen war erfolgreich und gilt völkerrechtlich nach wie vor

a. Im Abkommen ist keine Kündigung oder Austritt vorgesehen. Die Konstruktion ist vielmehr so: wenn der Iran sich über 10 Jahre an die vereinbarten Einschränkungen seiner nuklearen Tätigkeit hält, werden die bis 2015 geltenden, Anfang 2016 ausgesetzten speziellen SR-, US- und EU-Sanktionen zum Atomprogramm endgültig aufgehoben. Wenn der Iran dagegen die Vereinbarung nicht einhält, gibt es einen vereinbarten Konfliktmechanismus zur Prüfung der Vorwürfe und Klärung , der letztlich beim SR landet. Sieht dieser schwere Verletzungen durch den Iran, kann der SR die früheren Sanktionen wieder in Kraft setzen. Allein der SR hat die Kompetenz, das Scheitern des Vertrags festzustellen. Das ist bisher nicht geschehen.

b. Das Atom-Abkommen ist bis zum Austritt der USA erfolgreich durchgeführt worden

Die IAEA hat seit 2015 regelmäßig an den SR berichtet, dass der Iran das Abkommen vollständig einhält und die vereinbarten Kontrollen stattfinden. Wie im Abkommen vereinbart, hat der SR seine bis dahin geltenden Iran- Sanktionen im Jan2016 ausgesetzt, ebenso die EU. Die USA dagegen haben zwar die speziellen Atomsanktionen ausgesetzt, aber nicht ihr umfangreiches übriges Sanktionensystem, das sie seit der iranischen Revolution von 1979 aufgebaut haben. Dadurch wurde insbesondere der Zahlungsverkehr aller Staaten mit dem Iran nach 2015 weiterhin erheblich behindert.

3. Nicht der Iran verletzt das Atomabkommen, sondern die westlichen Partner

a. USA: im März 2018 wurde der langjährige Iran-Hardliner Bolton Nationaler Sicherheitsberater. Nur einen Monat später stieg Trump aus dem Abkommen aus und setzte per November 2018 die alten US-Sanktionen wieder in Kraft - unter Mißachtung

des vereinbarten Konfliktmechanismus und der alleinigen Kompetenz des SR, ohne irgendeine Verletzung des Abkommens durch den Iran geltend zu machen - ein krasser Bruch des Völkerrechts.

b. Die drei Vertragspartner aus der EU – GB, F und D - haben zwar ihre früheren Sanktionen nicht wieder in Kraft gesetzt und erklären, am Atomabkommen festhalten zu wollen. Sie haben aber ihre wirtschaftlichen Aktivitäten mit dem Iran praktisch beendet.

c. Russland und China wollen das Abkommen erhalten und haben dem Iran Unterstützung zugesagt. Sie haben ihre Handelsbeziehungen auch nicht völlig abgebrochen.

d. Auch die Politik Irans geht noch auf den Erhalt des Abkommens aus. Der Iran hat mehrfach erklärt, er werde seine Verpflichtungen schrittweise aussetzen und aus dem Abkommen von 2015 gegebenenfalls sogar ganz aussteigen, sollten die verbliebenen Unterzeichner die iranische Wirtschaft nicht wie versprochen vor den neuen US-Sanktionen schützen. Sollten diese Zusagen eingehalten werden, werde der Iran seine Verpflichtungen wieder uneingeschränkt erfüllen.

Wenn unsere Leitmedien nun einmütig schreiben, der Iran verletze das Atomabkommen und sei verantwortlich für die wachsende Kriegsgefahr am Golf, stellen sie die Situation auf den Kopf: nicht der Iran - die USA sind die Vertragsbrüchigen, und die 3 EU-Staaten werden mitschuldig, weil sie nichts gegen die USA unternehmen, um die Wirkung der völkerrechtswidrigen US-Sanktionen abzuwenden und die USA zur Rückkehr unter den noch geltenden Iran-Atomvertrag zu bewegen.

4. Die teilweise Aussetzung der Verpflichtungen aus dem Atomvertrag bedeutet **keine Einschränkung der Verpflichtungen des Iran aus dem NPT.** Die jetzigen leichten Erhöhungen z.B. des Anreicherungsgrades geschehen unter den Augen und der Kontrolle der IAEA und im Einklang mit dem NPT. Solange dieses enge Kontrollregime weiter aktiv ist, besteht auch keine Gefahr, dass der Iran hoch angereichertes spaltbares Material für den Bau von Atomwaffen beiseite schafft.

5. Rechtswidrige US-Sanktionen gegen den Iran

a. Nach dem völkerrechtlichen Verbot des Angriffskriegs und der häufigen Blockade im SR durch Vetos sind unilaterale Sanktionen in den letzten Jahrzehnten an erste Stelle aufgerückt als neue Zwangsmittel starker westlicher Staaten.

b. Hauptmotiv für den Iran zum Abschluss des Atomabkommens 2015 war die Beendigung der damaligen extraterritorialen Sanktionen der USA

Solche Sanktionen richten sich an ausländische Unternehmen und verfolgen den Zweck, den US-Maßnahmen globale Wirkung zu verschaffen, u.a. ein sanktioniertes Land weltweit zu isolieren. Die USA drohen insbesondere mit dem Ausschluss vom US-Markt.

Besonders wirksam ist die Ausdehnung solcher Sanktionen auf den Bankensektor, weil damit alle Zahlungsvorgänge mit dem betroffenen Land blockiert werden. So sind durch die Angst der europäischen Banken vor hohen Strafzahlungen oder gar dem Ausschluss aus dem US-Markt Finanztransaktionen mit dem Iran seit November 2018 fast undurchführbar geworden. Die USA haben seit einem Jahr über die Perfektionierung

dieser Sanktionen den Iran mit einer wirtschaftlichen Totalblockade überzogen, die sich jetzt zunehmend auf die Lage der Zivilbevölkerung auswirkt.

c. Die jetzigen US- Sekundärsanktionen gegen u.a. den Iran verstoßen gegen internationales Recht, aus mehreren Gründen:

(1) Weil nach dem **System der UN-Charta** ausschließlich der SR andere Mitgliedstaaten zur Sicherung oder Wiederherstellung des Weltfriedens sanktionieren darf.

Die USA beanspruchen diese Kompetenz jetzt allein, unter Verletzung der Charta, und zwingen dazu alle anderen Staaten, sich ihren nationalen Interessen unterzuordnen, die dazuhin den Weltfrieden nicht erhalten, sondern brechen.

(2) Speziell die **2015** ausgesetzten Sanktionen aus dem Atomabkommen dürfen nur vom Sicherheitsrat wieder in Kraft gesetzt werden, was (s.o.) nicht geschehen ist.

(3) Zu den 2018/2019 zusätzlich erfolgten totalen Sanktionen:

Sie sind rechtswidrig, weil **Art.2 Nr. 7 der UN-Charta** den Vertragsstaaten verbietet, in die inneren Angelegenheiten fremder Staaten einzugreifen, sog. **Interventionsverbot**. Zu den inneren Angelegenheiten gehört nach der völkergewohnheitsrechtlich geltenden „Friendly Relations Declaration“ für jeden Staat die Wahl seines Wirtschaftssystems und die Ausgestaltung der eigenen Handels- und Außenpolitik. Die USA können im Rahmen der internationalen Handelsabkommen wie GATT oder WTO frei bestimmen, ob sie bzw. ihre Bürger mit dem Iran Handelsbeziehungen unterhalten wollen. Wenn sie jedoch durch Blockade aller Finanzströme anderen Staaten das gleiche Recht verwehren, mischen sie sich rechtswidrig in deren innere Angelegenheiten ein, besonders in die des blockierten Staates.

(4) Auch der **IGH hat 1986** in der Entscheidung Nicaragua vs. USA eine Intervention jedenfalls dann für völkerrechtswidrig erklärt hat, wenn ein Nötigungselement hinzutritt (§ 205 der Entscheidung). Dies ist bei der Androhung existenzgefährdend hoher Strafen und Marktausschlüsse durch die USA fraglos gegeben.

(5) Weil der totale Ausschluss eines Staates vom internationalen Austausch zu einer **verheerenden Verschlechterung der elementaren Lebensbedingungen für die betroffene Bevölkerung** führt und dann einem Wirtschaftskrieg gegen die Zivilbevölkerung („Aushungern“) gleichkommt, dessen Folgen menschenrechtlich nicht gerechtfertigt werden können.

Die deutsche Regierung und die EU lehnen extraterritoriale Sanktionen grundsätzlich ab, sicherlich in erster Linie, weil sie den freien Handel beeinträchtigen. Die meisten Staaten der Welt, z.B. die 134 Staaten der Gruppe 77, incl. China und Indien wollen sogar ein generelles Verbot der Sekundärsanktionen. Sie sehen sie als Mittel der führenden kapitalistischen Länder, nach-koloniale Ausbeutungsprozesse aufrechtzuerhalten.

Zu möglichen Gegenmitteln: s. Diskussion

6. Die US-Politik des „maximalen Drucks“ ist auch oder wesentlich Kriegsvorbereitung gegen den Iran

a. Es geht den USA nicht um eine Verbesserung des Atomabkommens, sondern um die Ablösung des gegenwärtigen Regierungssystems und die vollständige Entmachtung des Iran. Das zeigen die zusätzliche Verschärfung der Sanktionen, verbunden mit Kriegsvorbereitungen am und im Persischen Golf.

Zwar fordern die USA Neuverhandlungen des Atomabkommens, koppeln diese Forderung aber mit Zumutungen für den Iran, die mit dem Komplex „iranische Atomrüstung verhindern“ rein gar nichts zu tun haben, was die USA zweifellos wissen.

Verheerende Angriffe aus der Luft sind so weit vorbereitet, dass sie jeden Tag beginnen können. Es steht zu befürchten, dass dafür nur noch der passende Anlass gesucht wird.

b. Der Aufmarsch der US-Streitkräfte im Persischen Golf unter dem Namen Sentinel (= Wachposten) ist als solcher bereits eine **Drohung mit einem Angriff und daher völkerrechtswidrig**.

Dazuhin droht Trump sogar ausdrücklich an, den Iran zu vernichten.

7. Deutschland darf sich an völkerrechtswidrigen Aktionen gegen den Iran nicht beteiligen

a. Noch blockiert die SPD Überlegungen bei den Christdemokraten, sich an der **Sentinel-Droh- Mission** zu beteiligen. Aber klare Worte zum drohenden Irankrieg vermisst man, insbesondere eine Argumentation mit dem Völkerrecht.

b. Im Kriegsfall stellen sich für Deutschland die Fragen viel härter. Das sollte jetzt unbedingt schon diskutiert werden: **Stichwort Ramstein**

Wenn Deutschland sich nicht an einem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg der USA gegen den Iran beteiligen und sich heraus halten, also neutral bleiben will, **muss es verhindern, dass deutscher Boden und Luftraum für diesen Krieg von anderen Staaten benutzt werden**. Das heißt im Klartext:

- Überflug und Landung von Truppen und Material für diesen Krieg muss Deutschland verbieten

- Die dt. Regierung muss für dennoch gelandete US-Truppen mit Ziel Iran vorsorglich **Lager vorbereiten, wo diese Soldaten interniert werden** für die Dauer des Krieges.

So steht es in Art. 11 des noch rechtsgültigen 5. Haager Abkommen zur Neutralität, das 1907 Wilhelm II. unterzeichnet und 1910 ratifiziert hat. Auch die USA sind Vertragsstaat.

2015 hat das BVerwG die Beteiligung Deutschlands am Irakkrieg von 2003 als völkerrechtswidrig beurteilt, weil die Bundesregierung damals zwar immer erklärt hat, sie lehne ein militärisches Vorgehen gegen den Irak ab und werde sich daran nicht beteiligen, zugleich aber den USA und Großbritannien Überflugrechte und die Nutzung ihrer Einrichtungen in Deutschland ausdrücklich gestattet hat. (*Urteil des BVerwG vom 21.6.2005 – 2 WD 12.04*)